



II- 1767 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XII. Gesetzgebungsperiode

817 /A.B.

zu 817 /J.

Präs. am 13. Sep. 1971

Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

Zl.27.217-PrM/71

8. September 1971

Parlamentarische Anfrage Nr.817/J
an die Bundesregierung betreffend
Maßnahmen der Bundesregierung für
junge Ehepaare und Brautleute

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dipl.Ing.Karl WALDBRUNNER,

lolo W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat MUROWATZ und Genossen
haben am 15.Juli 1971 unter der Nr.817/J an die Bundesregie-
rung eine Anfrage, betreffend Maßnahmen der Bundesregierung
für junge Ehepaare oder Brautpaare gerichtet, die folgenden
Wortlaut hat:

"Am Ende der Herbstsession des Nationalrates 1970/71
wurden an alle Mitglieder der Bundesregierung Interpella-
tionen betreffend die Durchführung der Regierungserklärung
gerichtet. Diese Anfragen wurden im Laufe der Monate März
und April 1971 von den befragten Regierungsmitgliedern in
sehr ausführlicher Weise - getrennt nach Ressorts - beant-
wortet.

In den seither vergangenen Monaten hat die Bundesregie-
rung ihre Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regierungs-
programmes intensiv fortgesetzt.

Um einen Überblick zu erhalten, welche Maßnahmen der Bun-
desregierung von besonderer Bedeutung für junge Ehepaare und
Brautpaare sind, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an
die Bundesregierung gemäß § 71 GOG die nachstehende

A n f r a g e :

Welche Maßnahmen haben die einzelnen Mitglieder der Bun-
desregierung oder die Bundesregierung als Ganzes in Verwirk-
lichung der Regierungserklärung oder über die Regierungserklä-
rung hinausgehend gesetzt, die für junge Ehepaare oder Braut-
paare von Bedeutung sind?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten:

Wie bereits in dem der Einleitung der Anfrage dienen- den Text von den anfragenden Abgeordneten festgestellt wurde, ist die Bundesregierung stets bemüht gewesen, die von ihr in der Regierungserklärung dargelegten Ziele zu reali- sieren. Die Bemühungen um die Verwirklichung dieses Regie- rungsprogrammes wurden intensiv fortgesetzt.

Zur Darstellung der von den einzelnen Regierungsmit- gliedern in diesem Sinne gesetzten Maßnahmen habe ich die einzelnen Bundesminister um Stellungnahmen ersucht und die- se - dem Wortlaut der Anfrage folgend - ressortweise zusam- mengefaßt.

1.) Bundesministerium für Finanzen:

Mit Artikel I Z.22 der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970, BGBL.Nr.370/1970 wurde eine Bestimmung geschaffen, die vorwiegend für junge Ehepaare von Bedeutung ist. Darnach sind ab dem Jahre 1971 die aus Anlaß der Neugründung eines Haus- standes (§ 33 a Einkommensteuergesetz) getätigten Aufwendun- gen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände im gesetzlichen Ausmaß anders als bis- her ohne Nachweis als außergewöhnliche Belastung zu berück- sichtigen. Für die Inanspruchnahme der Begünstigung ist da- her jetzt nur mehr die erstmalige Hausstandsgründung Voraus- setzung. Auch die mit 1.Jänner d.J. erfolgte Erhöhung der Geburtenbeihilfe um S 300,-- wird sich vornehmlich zugunsten junger Ehepaare auswirken.

2.) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

Den land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern werden aus Anlaß der Familiengründung Beihilfen bis zu einer Höhe von S 6.000,-- gewährt. In den Jahren 1970 und 1971 waren bzw. sind für diesen Zweck 2,7 Millionen Schilling vorgesehen.

3.) Bundesministerium für Verkehr:

Als wirksamer Beitrag zur finanziellen Entlastung junger Ehepaare wurde mit 1.Juni 1970 die Aktion "Hochzeitsgeschenk der ÖBB - Freifahrt für Jungvermählte" geschaffen. Die Öster- reichischen Bundesbahnen gewähren im Rahmen dieser Aktion

- 3 -

Hochzeitspaaren eine Fahrpreisermäßigung, wenn die Ehe in Österreich geschlossen wurde und die Hinfahrt innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Eheschließung angetreten wird. Bei Bezahlung des gewöhnlichen Fahrpreises für die Hin- und Rückfahrt für Verbindungen ab 51 km für eine Person, wird die zweite Person unentgeltlich befördert. Es können alle Züge benutzt werden.

4.) Bundesministerium für Bauten und Technik:

Die Beschaffung einer entsprechenden Wohnung gehört zu den wichtigsten Problemen, denen junge Ehepaare oder Brautpaare gegenüberstehen. Die Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, die dem Nationalrat am 18. November 1970 zugeleitet wurde, trägt dieser Tatsache Rechnung, indem sie einerseits gesetzliche Grundlagen für eine Steigerung der Wohnbautätigkeit und andererseits eine Verbesserung der für die einkommensschwächeren Bevölkerungsschichten maßgebenden Bestimmungen vorsieht. Das Ziel einer vermehrten Wohnbauleistung soll durch ein neues Finanzierungskonzept erreicht werden, wobei eine verstärkte Inanspruchnahme des Kapitalmarktes den Schwerpunkt bildet. Die Regierungsvorlage sieht ferner vor, daß die Laufzeit des Eigenmitteldarlehens, das unter bestimmten Voraussetzungen u.a. bei Jungfamilien an die Stelle der Eigenmittel tritt, auf 20 Jahre verlängert wird; in sozialen Härtefällen soll überdies eine Stundung möglich sein. Die Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 über die Wohnbauhilfe dienen dem Zweck, die Wohnungsaufwandbelastung für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen tragbar zu gestalten. In der Regierungsvorlage betreffend die Novellierung des genannten Bundesgesetzes ist ein weiterer Ausbau dieser Subjektförderung vorgesehen; so soll jener Teil des Wohnungsaufwandes, der die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses bildet, erweitert werden.

Es wird hiezbemerkte, daß die Regierungsvorlage in einigen Sitzungen des Bautenausschusses behandelt wurde; ein endgültiger Abschluß konnte jedoch noch nicht erreicht werden.